

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Otterstadt
für das Haushaltsjahr 2026**

vom 10.02.2026

Der Ortsgemeinderat Otterstadt hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.062.575 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.166.490 €
der Jahresfehlbetrag auf	<u>-103.915 €</u>

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>211.375 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	597.285 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.278.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-681.215 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>469.840 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf | 681.215 € |
| b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |

§ 3

Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

334.000 €

§ 4 **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie nachstehend aufgeführt, festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 345 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 465 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag | 390 v.H. |

An Hundesteuer wird für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden für 2026 erhoben:

- | | |
|-------------------------|------|
| für den 1. Hund | 48 € |
| für den 2. Hund | 60 € |
| für jeden weiteren Hund | 72 € |

§ 5

Gebühren und Beiträge

Beiträge für den Feld- und Wirtschaftswegebau nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 werden 2026 nicht erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 26.530.082,52 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 26.536.282,52 € und zum 31.12.2026 26.432.367,52 €.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung 2026 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

1. Die vom Ortsgemeinderat am 03.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Otterstadt für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 08.12.2025 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.
3. Bis zum 10.02.2026 wurde seitens der Aufsichtsbehörde weder die Genehmigung abgelehnt noch schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

20.02.2026 bis einschließlich 03.03.2026

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und

Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, am Standort des Fachbereichs 2, Rathaus Neuhofen, Rottstraße 1, 67141 Neuhofen, Zimmer 19, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend worden ist.

Otterstadt, den 10.02.2026
gez. Theo Böhm
Ortsbürgermeister